

## **Satzung zur 3. Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen**

### **Artikel 1**

#### **3. Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen**

Die am 01.07.2020 in Kraft getretene Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2020, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis sowie alle Seitenangaben im Dokument werden ersatzlos gestrichen.

2. In Abschnitt B „Allgemeine Inhalte der Weiterbildung“ wird unter Nr. 2. „Patientenbezogene Inhalte“, dort in der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ nach der Zeile „Psychosoziale, umweltbedingte und interkulturelle Einflüsse auf die Gesundheit sowie Zusammenhang zwischen Krankheit und sozialem Status“ eine neue Zeile mit den Wörtern „Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesundheit eingefügt“.

3. In Abschnitt B Nr. 10 „Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten“ werden in den Weiterbildungsinhalten unter B. „Spezifische Inhalte der Facharzt-Weiterbildung Haut- und Geschlechtskrankheiten“, dort in Nr. 9 „Allergien und Umwelt“ in der Spalte „Handlungskompetenz“ die Wörter „Autologe Serumtest“ ersatzlos gestrichen.

4. In Abschnitt B Nr. 13.1. „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin“ wird vor der Überschrift „Spezifische Inhalte der Facharzt-Weiterbildung Innere Medizin“ ein „C.“ eingefügt und werden die Teilüberschriften 17 und 18 die Teilüberschriften 1 und 2.

5. In Abschnitt B Nr. 13.3. „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie“ wird vor der Überschrift „Spezifische Inhalte der Facharzt-Weiterbildung Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie“ ein „C.“ eingefügt und werden die Teilüberschriften 16 und 17 die Teilüberschriften 1 und 2.

6. In Abschnitt B Nr. 27 „Gebiet Physiologie“ werden in der Überschrift zu Teil A. die Wörter „unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung“ gestrichen.

7. In Abschnitt B Nr. 30.1. „Facharzt/ Fachärztin für Radiologie werden unter B. die Teilüberschriften 9-12 die Teilüberschriften 10-13 und wird vor der Teilüberschrift „Magnetresonanztomographie“ die Ziffer „9“ eingefügt.

8. In Abschnitt C Nr. 6 „Zusatz-Weiterbildung Dermatopathologie“ wird unter A. vor der Teilüberschrift „Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Dermatopathologie“ die Ziffer „1.“ ersatzlos gestrichen.

9. In Abschnitt C Nr. 7 „Zusatz-Weiterbildung Diabetologie“ wird vor der Überschrift „Spezifische Inhalte für die Facharzt-Weiterbildung Kinder- und Jugendmedizin“ ein „D.“ eingefügt und wird vor der Teilüberschrift „Diabetesformen im Kindes- und Jugendalter“ die Ziffer „3“ ersatzlos gestrichen.

10. In Abschnitt C Nr. 9 „Zusatz-Weiterbildung Flugmedizin“ werden unter A. die Teilüberschriften 3-8 die Teilüberschriften 4-9 und wird vor der Teilüberschrift „Flugpsychologie“ die Ziffer „3.“ eingefügt.

11. In Abschnitt C Nr. 16 „Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin“ wird vor den Teilüberschriften unter C-H jeweils die Ziffer „1.“ ersatzlos gestrichen.

12. Abschnitt C Nr. 23 „Zusatz-Weiterbildung Klinische Akut- und Notfallmedizin“ wird wie folgt geändert:

a) im Kopfteil werden in der Tabelle in Zeile 2, Spalte 1 die Abkürzung „MWBO“ durch „WBO“ sowie in Zeile 2, Spalte 2 der Verweis „§ 4 Abs. 8“ durch „§ 5 Abs. 10“ ersetzt.

b) unter Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung wird vor der Teilüberschrift „Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Klinische Akut- und Notfallmedizin“ die Überschrift „A. Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt C“ eingefügt.

c) unter A. werden die Teilüberschriften fortlaufend von 1-6 nummeriert.

13. In Abschnitt C Nr. 36 „Zusatz-Weiterbildung Plastische und Ästhetische Operationen“ wird vor den Teilüberschriften unter C und D jeweils die Ziffer „1.“ ersatzlos gestrichen.

14. In Abschnitt C Nr. 46 „Zusatz-Weiterbildung Spezielle Kardiologie für Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern (EMAH)“ wird vor den Teilüberschriften unter B und C jeweils die Ziffer „1.“ ersatzlos gestrichen

15. In Abschnitt C Nr. 53 „Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung“ wird vor der Teilüberschrift unter A die Ziffer „1.“ ersatzlos gestrichen

16. In Abschnitt C Nr. 54 „Zusatz-Weiterbildung Transplantationsmedizin“ wird vor den Teilüberschriften unter B-J jeweils die Ziffer „1.“ ersatzlos gestrichen.

17. In Abschnitt C Nr. 56 „Zusatz-Weiterbildung Verkehrsmedizinische Begutachtung“ wird vor der Teilüberschrift unter A die Ziffer „1.“ ersatzlos gestrichen

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und im Internet unter der Adresse [www.aekn.de](http://www.aekn.de) verkündet.

Hannover, 13.10.2022

Dr. med. Marion Charlotte Renneberg  
Stellvertretende Präsidentin

Siegel

## **Begründung**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Ziff. 1**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Ziff. 2**

Die Änderung dient der Angleichung an den Wortlaut der Muster-Weiterbildungsordnung.

Die geplante Änderung ist verhältnismäßig i.S.d. § 25a HKG, denn sie ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie [EU] 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie [EU] 2018/958) und verhältnismäßig i.S.d. Artikel 7 der Richtlinie [EU] 2018/958.

Nichtdiskriminierend ist die Regelung, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht deutsche Staatsbürger sind oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Art. 5. der Richtlinie [EU] 2018/958), da die geplanten Vorgaben für alle Mitglieder der ÄKN gleichermaßen gelten.

Die geplante Ergänzung, welche die bereits in der Weiterbildungsordnung enthaltene Methodenkompetenz „umweltbedingte Einflüsse auf die Gesundheit“ konkretisiert, ist durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt, denn sie will durch Angleichung an die Muster-Weiterbildungsordnung einen bundesweit einheitlichen Standard bei den für die Erlangung einer Gebietsbezeichnung erforderlichen allgemeinen Mindest-Methodenkompetenzen ermöglichen.

Die Änderung ist geeignet, dieses Ziel zu erreichen.

Ein milderes Mittel, als die vorgesehene Konkretisierung ist nicht ersichtlich, da nur auf diesem Wege der besonderen Bedeutung des Klimawandels für die Gesundheit Rechnung getragen werden kann.

#### **Zu Ziff. 3**

Die Änderung dient der Angleichung an den Wortlaut der Muster-Weiterbildungsordnung.

Die geplante Änderung ist verhältnismäßig i.S.d. § 25a HKG, denn sie ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie [EU] 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie [EU] 2018/958) und verhältnismäßig i.S.d. Artikel 7 der Richtlinie [EU] 2018/958.

Nichtdiskriminierend ist die Regelung, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht deutsche Staatsbürger sind oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Art. 5. der Richtlinie [EU] 2018/958), da die geplanten Vorgaben für alle Mitglieder der ÄKN gleichermaßen gelten.

Die geplante Streichung, welche deregulierende Wirkung hat, ist durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt, denn sie will durch Angleichung an die Muster-Weiterbildungsordnung einen bundesweit einheitlichen Standard bei den für die Erlangung der Gebietsbezeichnung erforderlichen Mindest-Handlungskompetenzen ermöglichen.

Die Änderung ist geeignet, dieses Ziel zu erreichen.

Ein milderer Mittel als Streichung ist nicht ersichtlich, insbesondere wird durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ im weiteren Text ermöglicht, dass der interessierte Arzt auch weiterhin Autologe Serumtests zur Erlangung der erforderlichen Handlungskompetenzen durchführt.

**Zu Ziff. 4**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Ziff. 5**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Ziff. 6**

Es handelt sich um Anpassungen an die Muster-Weiterbildungsordnung, denen keine Eingriffswirkung zukommt.

**Zu Ziff. 7-17**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.